

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn Landrat Thomas Hendele Kreis Mettmann Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann Kreis Mettmann
Der Landrat
2 0, UEZ. 2017

1. +K ////36 2. +K /// /23 }en. 3. 7.19. 1.5 Shi 20/12 Datum: 18. Dezember 2017

Seite 1 von 5

Telefon: 0211 475-9001/2 Telefax: 0211 475-2940 Birgitta.Radermacher @brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

in mehreren Besprechungen mit Ihrem Hause sowie der Stadt Haan wurde die Verkehrsführung der Kreisstraße 5 thematisiert.

Der Verkehrsfluss der K 5 in der Südstadt Haan läuft derzeit faktisch über die nicht qualifizierte Martin-Luther-Straße. Die als Kreisstraße qualifizierte Turnstraße erfüllt die ihr zugewiesene Funktion auf Grund der baulichen Ausgestaltung und der Einbahnstraßenregelung hingegen nicht. Dieser Zustand ist für mich als zuständige Straßenaufsicht nicht hinnehmbar.

Es wurde vereinbart, dass die Bezirksregierung Düsseldorf solange in der Sache nichts unternehmen wird, bis eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung als wesentliche Entscheidungsgrundlage vorliegt und die beteiligten Baulastträger hinreichend Zeit zur Verfügung hatten, das von § 8 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW geforderte Einvernehmen miteinander herzustellen.

Im Rahmen des Haaner Verkehrsentwicklungsplanes wurde in diesem Jahr ein aktuelles Verkehrsführungskonzept fertig gestellt, das verschiedene Lösungsvarianten zur zukünftigen Verkehrsführung im Bereich der Verbindung zwischen Haan, Hilden und Solingen untersucht hat. Seit Anfang vorigen Monats liegt mir das dieses Verkehrsgutachten nunmehr vor.



Seite 2 von 5

Untersucht werden folgende drei Lösungsvarianten:

# Variante 1: Martin-Luther-Straße als K 5

In der Netzvariante 1 wird die aktuelle Beschlusslage des Rates der Stadt Haan und des Kreistages Mettmann nachvollzogen, wonach die Martin-Luther-Straße zur K 5 aufgestuft und die Turnstraße zur Gemeindestraße abgestuft werden solle. Die Turnstraße verbleibt dabei als Gemeindestraße in der Tempo-30-Zone Südstadt und erhält ein Lkw-Durchfahrtsverbot.

Diese Beschlusslage ist wegen Bedenken der betroffenen Anwohnerschaft bisher nicht umgesetzt worden. Das nunmehr vorgelegte Gutachten lässt zudem diese Lösung als diskussionswürdig erscheinen, weil die bestehende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnutzung in dieser Variante festgeschrieben werden würden.

### Variante 2: Turnstraße als K 5

In der Netzvariante 2 wird die klassifizierte Kreisstraße Turnstraße auch als solche genutzt. Dafür sind allerdings erhebliche bauliche und straßenverkehrsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die mit verkehrlichen Einschränkungen für die dortigen Anwohner verbunden wären, z.B. Ausschluss des Parkens an beiden Fahrbahnrändern.

Obwohl die Turnstraße in der Variante 2 nicht nur als Kreisstraße gewidmet ist, sondern tatsächlich auch als solche genutzt werden soll, hat sie durch die verkehrlichen Lagebeziehungen zur B 228 einen geringeren Verkehrswert als die Martin-Luther-Straße, weil das Linksabbiegen in die B 228 dort technisch nicht möglich ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden auch die Belastungen in der Martin-Luther-Straße durch Variante 2 nicht beseitigt.

Insofern ist diese Variante im Ergebnis nicht akzeptabel.



Seite 3 von 5

### Variante 3: Einbahnstraßenpaar

In der Netzvariante 3 wird die Kreisstraßenfunktion durch zwei Ein-Richtungsstraßen übernommen. Die Turnstraße wird in ihrer Fahrtrichtung gedreht und wird von der Ittertalstraße zur Kaiserstraße befahren. Im Gegenzug wird die Martin-Luther-Straße zwischen der Bismarckstraße und der Turnstraße zur Einbahnstraße in Richtung Süden.

Dabei wird für die Martin-Luther-Straße und die Turnstraße eine relativ gleich hohe Belastung durch den Kfz-Verkehr erreicht. Durch die Entlastung werden die Konflikte zwischen dem Kfz-Verkehr und der Wohnnutzung auf der Martin-Luther-Straße weitgehend beseitigt, ohne dass auf der Turnstraße hohe Unverträglichkeiten erwartet werden. Auch das Parken am Fahrbahnrand ist für die Anwohner an beiden Straßen in der Variante 3 weiterhin möglich.

Da für die Verbindungsfunktion der K 5 laut Untersuchungsergebnis auch keine alternativen Straßentrassen zur Verfügung stehen, wurden innerhalb der Haaner Südstadt kleinräumige Verkehrsführungsvarianten untersucht. Dabei zeigt die Variante 3 mit einem Einbahnstraßenpaar (Turnstraße in Fahrtrichtung B 228 und Martin-Luther-Straße in Fahrtrichtung Ittertal) eine positive Verkehrsmengenverteilung. Die Turnstraße und die Martin-Luther-Straße werden bei einer Teilung der Kreisstraßenfunktion in zwei Fahrtrichtungen annähernd gleich hoch belastet.

Eine offenbar in der örtlichen Politik diskutierte Abstufung der K 5 zur Gemeindestraße könnte durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach Straßen- und Wegegesetz NRW nur dann vorgenommen werden, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hätte. Diese Voraussetzung ist hier aber nicht erfüllt. Die verbindende Funktion des Straßenzuges Turnstraße bzw. Martin-Luther-Straße - Ittertalstraße - Talblick - Wittkuller Straße – Schwindstraße ist im Hinblick auf die Straßennetzfunktionen zwischen der B 228 in Haan und der L 85 in Solingen gemäß den Kriterien der "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" in jedem Fall fachlich gegeben. Die K 5 ist als überregionale Verbindungsstraße zwischen zwei Mittelzentren einzustufen und somit als Hauptverkehrsstraße zu kategorisieren.

Des Weiteren wird nach den mir vorliegenden Informationen in der örtlichen Politik diskutiert, inwiefern der Ausschluss des Schwerlastverkehrs



Seite 4 von 5

auf der K 5 realisierbar erscheint. Das Befahren mit Lastkraftwagen gehört auf öffentlichen Straßen grundsätzlich zum Gemeingebrauch. Die klassifizierten Straßen sollen im Grundsatz allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. Um auf öffentlichen Straßen eine bestimmte Verkehrsart, wie z.B. Lkw, von der Benutzung dauerhaft ausschließen zu können, müssen besondere Gründe vorliegen.

Auch diese Möglichkeit wurde durch das Gutachten geprüft. Für den Ausschluss des Schwerlastverkehrs existiert danach weder eine verkehrstechnisch geeignete Ersatzroute, die den entsprechenden Schwerlastverkehr aufnehmen könnte, noch liegen die straßenrechtlichen Voraussetzungen dafür vor. Auch die Verfügung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung ist hier rechtlich nicht zulässig, da die ermittelte Höhe an Lärm- und Abgasimmissionen die festgelegten Grenzwerte deutlich unterschreitet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die derzeitige Situation für mich als zuständiger Straßenaufsicht nicht akzeptabel ist. Das gleiche gilt für die gutachterlich untersuchte Variante 2.

Bezüglich der Variante 1 bestehen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Bedenken.

Die gutachterliche präferierte Variante 3 hingegen erscheint umsetzbar und angemessen. Die Turnstraße als K 5 müsste den Verkehr in Fahrtrichtung Haan-Zentrum aufnehmen (hierzu wäre ein straßenverkehrsrechtliches "Umdrehen" der bisherigen Einbahnstraßenregelung erforderlich) und der Martin-Luther-Straße fiele diese Funktion für die Fahrtrichtung Solingen zu (hierzu wäre die straßenrechtliche Aufstufung zur K 5 und straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Einbahnstraße erforderlich).

Ich bitte Sie nunmehr auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens nochmals das Gespräch mit der Stadt Haan zu suchen, um das nach § 8 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW geforderte Einvernehmen zeitnah herzustellen.

Über Ihr beabsichtigtes weiteres Vorgehen bitte ich mir anschließend zu berichten.



Seite 5 von 5

Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Birgitta Radermacher)